

# Satzung

## zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gochsheim (Friedhofssatzung – FS)

Vom 13. September 2017

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), erlässt die Gemeinde Gochsheim folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gochsheim (Friedhofssatzung – FS) vom 07. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Erdgrabstätten für Sargbestattungen (Einzel- oder Doppelgrabstätten), in die zusätzlich Urnen beigesetzt werden können,
- b) Wahlgrabstätten als Erdgrabstätten für Sargbestattungen (Einzel- oder Doppelgrabstätten) und/oder Urnenbeisetzungen,
- c) Kindergrabstätten als Erdgrabstätten für Sargbestattungen,
- d) Urnengrabstätten als Erdgrabstätten für Urnenbeisetzungen,
- e) Urnengrabstätten als Erdgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Gemeinschaftsgrabmal,
- f) Urnengrabstätten als Erdgrabstätten ohne individuelle Grabkennzeichnung (anonyme Urnengrabstätten),
- g) Urnengrabstätten als Erdgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Grabpflege (Urnenthemengrab),
- h) Urnengrabstätten als Erdgrabstätten für Urnenbeisetzungen im Kiefernrain und
- i) Urnengrabstätten als Erdgrabstätten für Urnenbeisetzungen unter einem Baum (Urnbaumgrabstätten),
- j) Urnengrabfächer.“

2. § 10 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„In Grabstätten nach Abs. 1 Buchst. c, e, f, g und i kann nur ein Verstorbener beigesetzt werden.“

5. Es wird folgender neuer § 21c eingefügt:

„§ 21c  
Besondere Grabgestaltungsvorschriften  
für Urnengrabstätten im Rosenbeet

- (1) Die Graboberfläche der Urnengrabstätten wird durch die Gemeinde als Rosenbeet gestaltet und gepflegt.
- (2) Eine gärtnerische Gestaltung durch den Grabnutzungsberechtigten ist nicht gestattet.
- (3) Jede Grabstätte erhält als Grabmal einen einheitlichen Pultstein, der seitens der Gemeinde zu Lasten des Grabnutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Die Beschriftung des Pultsteins erfolgt zu Lasten des Grabnutzungsberechtigten und muss von diesem veranlasst werden. Ausführung und Schrifttyp ist für alle Pultsteine einheitlich und wird von der Gemeinde festgelegt.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 19 entsprechend.“

6. Es wird folgender neuer § 21d eingefügt:

„§ 21d  
Besondere Grabgestaltungsvorschriften  
für Urnengrabstätten im Kiefernhein

- (1) Die Graboberfläche der Urnengrabstätten wird durch die Gemeinde als Rasenfläche gestaltet und gepflegt.
- (2) Neben der Errichtung eines Grabmals kann der Grabnutzungsberechtigte abweichend von Abs. 1 folgende Gestaltungsmöglichkeiten wählen:
  - a) mit gärtnerischer Gestaltung gemäß § 16, begrenzt auf einer Fläche von 0,25 m<sup>2</sup> (0,50 x 0,50 m), die mit einem Metallrahmen eingefasst wird,
  - b) mit gärtnerischer Gestaltung gemäß § 16, begrenzt auf einer Fläche von 0,25 m<sup>2</sup> (0,50 x 0,50 m), die mit einem Natursteinrahmen eingefasst wird, oder
  - c) Errichtung einer Natursteinplatte (z. B. für das Aufstellen einer Schale), begrenzt auf eine Fläche von 0,09 m<sup>2</sup> (0,30 x 0,30 m).
- (3) Gestaltungsflächen nach Abs. 2 Buchst. a erhalten einen einheitlichen Metallrahmen. Beschaffung und Montage erfolgt durch die Gemeinde zu Lasten des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Gestaltungsflächen nach Abs. 2 Buchst. b sind mit einem Natursteinrahmen in der Gesteinsart des Grabmals zu versehen. Der Natursteinrahmen darf eine sichtbare Breite von höchstens 6,0 cm aufweisen und ist erdbündig zu versetzen. Beschaffung und Montage erfolgt zu Lasten des Grabnutzungsberechtigten und muss von diesem veranlasst werden.
- (5) Das Grabmal ist oberhalb der Gestaltungsfläche nach Abs. 2 zu errichten.
- (6) Die Grabmale dürfen die Breite von 0,30 m sowie die Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 19 entsprechend.“

7. Es wird folgender neuer § 21e eingefügt:

„§ 21e  
Besondere Grabgestaltungsvorschriften  
für Urnenbaumgrabstätten

- (1) Die Graboberfläche der Urnenbaumgrabstätten wird durch die Gemeinde als Rasenfläche gestaltet und gepflegt.

(2) Die Errichtung eines Grabmals sowie eine gärtnerische Gestaltung durch den Grabnutzungsberechtigten ist nicht gestattet.

(4) Bei Urnenbaumgrabstätten ist das Anbringen von Gegenständen an den Bäumen unzulässig. Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, Pflegeeingriffe an den Bäumen der Urnenbaumgrabstätten durchzuführen. Bei Untergang oder Beschädigung des Baumes besteht für den Grabnutzungsberechtigten weder ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich noch auf Nachpflanzung eines Baumes in der gleichen Art und Größe.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 19 entsprechend.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

Gochsheim, den 13. September 2017

Gemeinde Gochsheim

*gez.*

Helga Fleischer

Erste Bürgermeisterin